

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küssnacht

Überführung des Gesundheitsnetzes Küssnacht in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft in vollständigem Gemeindeeigentum

Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen (FETT)
<i>Art. 8. Obligatorische Urnenabstimmung</i>	<i>Art. 8. Obligatorische Urnenabstimmung</i>
<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung 2. die Bewilligung folgender Ausgaben: <ol style="list-style-type: none"> a. neue einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– im Einzelfall b. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen 3. den Erlass und die Änderung der Bau- und Zonenordnung, sofern damit Ausgaben von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall verbunden sind 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung 5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung 9. Initiativen, deren Gegenstand der Urnenabstimmung unterstehen 	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung 2. die Bewilligung folgender Ausgaben: <ol style="list-style-type: none"> a. neue einmalige Ausgaben über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.– im Einzelfall b. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen 3. den Erlass und die Änderung der Bau- und Zonenordnung, sofern damit Ausgaben von über Fr. 5'000'000.– im Einzelfall verbunden sind 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung 5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung 9. Initiativen, deren Gegenstand der Urnenabstimmung unterstehen 10. die Veräusserung von oder die Bestellung einer Nutzniessung an Aktien der Gesundheitsnetz Küssnacht AG ²⁾
<i>Art. 13. Weitere Befugnisse</i>	<i>Art. 13. Weitere Befugnisse</i>
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung, die Netzanstalt Küssnacht und weitere Träger öffentlicher Aufgaben 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung, die Netzanstalt Küssnacht und weitere Träger öffentlicher Aufgaben

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen (FETT)
<p>2. die Abstimmung über Initiativen, deren Gegenstand nicht der Urnenabstimmung unterstehen, und die Behandlung von Anfrage</p> <p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p> <p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben</p>	<p>2. die Abstimmung über Initiativen, deren Gegenstand nicht der Urnenabstimmung unterstehen, und die Behandlung von Anfrage</p> <p>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung</p> <p>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</p> <p>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebautes Gebiet betreffen</p> <p>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben</p> <p>7. die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Gesundheitsnetz Küsnacht AG im Sinne eines Weisungsrechts an den Gemeinderat, welcher die Aktionärsrechte ausübt ²⁾</p>
<p><i>Art. 20. Abs 1. Finanzbefugnisse</i></p>	<p><i>Art. 20. Abs 1. Finanzbefugnisse</i></p>
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>1. den Ausgabenvollzug</p> <p>2. die Bewilligung folgender Ausgaben:</p> <p>a. gebundene Ausgaben</p> <p>b. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall</p> <p>c. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 2'500'000.– im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 300'000.– im Jahr</p> <p>d. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen</p> <p>3. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall</p> <p>4. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von bis und mit Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im</p>	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>1. den Ausgabenvollzug</p> <p>2. die Bewilligung folgender Ausgaben:</p> <p>a. gebundene Ausgaben</p> <p>b. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 500'000.– im Einzelfall und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall</p> <p>c. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 2'500'000.– im Jahr, und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 150'000.– im Einzelfall, höchstens bis und mit Fr. 300'000.– im Jahr</p> <p>d. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 2'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Verwaltungsvermögen</p> <p>3. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall</p> <p>4. den Erwerb von Grundeigentum und von beschränkten dinglichen Rechten im Wert von bis und mit Fr. 10'000'000.– im Einzelfall sowie den Verkauf von Grundeigentum, die Belastung von Grundstücken mit beschränkten dinglichen Rechten oder den Verzicht auf beschränkte</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen (FETT)
<p>Finanzvermögen</p> <p>5. die Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Künsnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Künsnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung</p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt</p>	<p>dingliche Rechte im Wert von bis und mit Fr. 5'000'000.– im Einzelfall bei Grundeigentum im Finanzvermögen</p> <p>5. die Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Künsnacht, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Künsnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung</p> <p>5a. die Gewährung von Darlehen an die Gesundheitsnetz Künsnacht AG, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Künsnacht Fr. 20'000'000.– nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung ²⁾</p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt</p>
	<p>Art. 46a Gesundheitsnetz Künsnacht AG ²⁾</p>
<p>-</p>	<p>¹ Unter dem Namen Gesundheitsnetz Künsnacht AG besteht eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Privatrechts im Alleineigentum der Gemeinde.</p> <p>² Die Gesellschaft erbringt Leistungen in den Bereichen Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen. Sie bewirtschaftet im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere die Liegenschaften Wangensbach, Tägerhalde und Tägermoos.</p> <p>³ Die Gemeinde überträgt der Gesellschaft per 1. Januar 2024 die Aufgaben gemäss Pflegegesetz für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Alters- und Pflegeversorgung sowie Beratung und Information der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Aufgabenerfüllung wird in der Verordnung über die Gesundheitsnetz Künsnacht AG und mittels Leistungsvereinbarung, die der Gemeinderat und die Gesellschaft abschliessen, konkretisiert.</p> <p>⁴ Die Gesellschaft finanziert sich selbst über die Beiträge der Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegekosten. Die Restfinanzierungsbeiträge im Bereich Pflegekosten übernimmt die zuständige Gemeinde.</p> <p>⁵ Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft sind für die strategische und operative Führung verantwortlich. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Gesellschaft sowie die Ausübung der Aktionärsrechte wahr.</p> <p>⁶ Die Gemeinde räumt der Gesellschaft ein selbständiges und dauerndes Baurecht zulasten der</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen (FETT)
	<p>Grundstücke Wangensbach (Teil Kat. Nr. 12477, ohne Remise, Landhaus und Umgebung), Tägerhalde (Kat. Nrn. 9360 und 12902) und Tägermoos (Kat. Nr. 9464) ein. Die Eckwerte der Bauverträge zwischen der Gemeinde und der Gesundheitsnetz Küsnacht AG sind in der Verordnung über die Gesundheitsnetz Küsnacht AG geregelt.</p> <p>⁷ Die weiteren Grundsätze für die Gründung und Führung der Gesundheitsnetz Küsnacht AG sind in der Verordnung über die Gesundheitsnetz Küsnacht AG geregelt.</p>
<i>Art. 50. Teilrevisionen</i>	<i>Art. 50. Teilrevisionen</i>
<p>¹ Die an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommene Änderung der Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.</p>	<p>¹ Die an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommene Änderung der Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.</p> <p>² Die an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommene Änderung der Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft. ²⁾</p> <p>²⁾ Teilrevision der Gemeindeordnung</p> <p>An der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am xxx. In Kraft per 1. Januar 2024.</p>